

BRANDSCHUTZORDNUNG

FH OÖ – Campus Linz

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt den im Gebäude tätigen Personen wichtige Verhaltensrichtlinien zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum sowie zur Vermeidung von Schäden durch Brände und das Verhalten im Brandfall.

Diese Brandschutzordnung gilt für die Gebäude: Bauteil A, Bauteil B, Bauteil C, Bauteil D. Für Labore mit speziellen Gefährdungen gibt es eigene Laborordnungen.

Jede/r Dienstnehmer/in, Vortragende, Studierende und sämtliche an der Fakultät tätigen Personen haben diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen. Zudem sind sie einmal jährlich über mögliche Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall durch den Brandschutzbeauftragten aufzuklären.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Sicherheit und den Brandschutz am Campus ist verantwortlich:

Für alle Allgemeinflächen der Haus & Grund Immobilien Management GmbH:	
Brandschutzbeauftragter (BSB)	BSB-Stellvertreter
Hr. Fuchsgruber Mario	Hr. Stadler Josef
0664 – 265 15 35	0664 – 88 16 93 43

Für alle Bereiche der FH OÖ am Campus Linz:	
Brandschutzbeauftragter (BSB)	BSB-Stellvertreter
Hr. Panholzer – Fa. Engie	Hr. Haugeneder – Fa. Engie
0664 – 608 403 141	0664 – 608 403 167

Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen des Brandschutzbeauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihm alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit und des Unfallschutzes bekannt zu geben. Dem genannten Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Inhalte der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Brandvorbeugung

Im Gebäude und am Campus-Gelände dürfen Gegenstände und Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

Fluchtstiegen, Gänge und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Ins Freie führende Türen und Notausgänge müssen ungehindert benutzbar sein. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten.

Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie Hinweisschilder und –tafeln dürfen weder verstellt, entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden. Einrichtungen für Rauch-/Abgasentlüftungen müssen permanent zugänglich sein.

Leicht entzündliche bzw. brennbare Abfälle wie z.B. öl- oder alkoholgetränkte Putzlappen, Leichtmetall- und Sägespäne, Metall- und Holzstaub sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern in den dazu vorgesehenen Räumen aufzubewahren und täglich zu entsorgen.

Feuarbeiten sowie Schleifen, Schweißen, Stemmen und Trennschleifen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch eine befugte Person (Standortverantwortlicher, Brandschutzbeauftragter) durchgeführt werden. Ausgenommen sind dafür vorgesehene und entsprechend eingerichtete Werkstätten.

Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen, etc.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.

Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Gebäude (ausgenommen gekennzeichnete Raucherräume) verboten!

Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Dekanats und des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsgemäß instand zu halten und zu bedienen.

Jedes unbefugte Hantieren an elektrischen Anlagen ist untersagt. Diese sind in betriebs sicherem Zustand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von befugtem Fachpersonal ausgeführt werden. Schäden und Störungen an Elektroinstallationen (z.B. Mediensteuerungen in den Vortragsräumen) sind unverzüglich zu melden.

Dekorationsgegenstände müssen mindestens aus schwer brennbaren (BI), schwach qualmenden (QI) und nicht tropfenden (Tr1) Materialien gemäß ÖNORM B 3 800 und B 3 820 bestehen. Ausgenommen davon sind Dekorationen in geringem Umfang.

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeits-, Büro- und Laborräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.

4. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren**
- **Alarmieren**

Im Brandfall ist die Feuerwehr unter der Notrufnummer 122 oder der Brandschutzbeauftragte (siehe Kontaktdaten unter Punkt 2) zu verständigen. Wenn möglich ist der Druckknopffeuermelder zu drücken.

- Wer ruft an?
- Wo brennt es? (Gebäudeteil/Stockwerk/Raum)
- Was brennt?
- Sind Personen gefährdet oder verletzt?

- **Verlassen des Gebäudes bei Lehrbetrieb**

- Ruhe bewahren
- Der/die Lehrbeauftragte bestimmt eine/n Studierende/n für die Beaufsichtigung (Studierende zählen laut durch; kein/e Studierende verlässt den Raum).
- Der/die Lehrbeauftragte verlässt mit der gesamten Gruppe das Gebäude.
- Fluchthinweise / Beschilderung beachten!
- Aufzüge nicht verwenden
- Der Sammelplatz befindet sich am FH-Gelände vor dem Haupteingang von Bauteil A und ist durch ein grünes Schild gekennzeichnet. Dort die Gruppe nochmals durchzählen und beim Verantwortlichen (Brandschutzbeauftragter/Einsatzkräfte) melden. Bei fehlenden Studierenden umgehend die Einsatzkräfte informieren.
- Ist bei der Räumung eine Benützung der Fluchtwege wegen Rauchentwicklung nicht mehr möglich, so verbleiben die Personen in den jeweiligen Räumen. Die Türen schließen und die Fenster öffnen. Bei Eintreffen der Einsatzkräfte durch lautes Rufen bemerkbar machen.

- **Löschen**

- Befugte/Befähigte: Löscheinrichtungen betätigen
- Feuerwehr einweisen

5. Verhalten während des Brandes

- **Feuerwehrezufahrt öffnen und Löschkkräfte einweisen**

- **Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen**

- **Bei der Brandbekämpfung folgendes beachten:**

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
- Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

6. Verhalten nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben
- Benützte Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.